
Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2007

31.07.2007

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Business Administration (MBA)
am Wildau Institute of Technology
an der Technischen Fachhochschule Wildau e.V. (WIT)**

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Leitbild des Studienganges
- § 3 Träger des Lehrangebotes
- § 4 Zugangsvoraussetzung und -verfahren
- § 5 Studienberatung und -betreuung
- § 6 Zum Studium für Studierende mit Behinderung

II. Struktur und Inhalt des Studienganges

- § 7 Studienumfang und -dauer
- § 8 Module
- § 9 Projektstudien
- § 10 Master-Thesis

III Prüfungen und Zeugnisse

- § 11 Prüfungsaufbau
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt und ordnungswidriges Verhalten
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit (Master-Thesis)
- § 21 Art, Durchführung und Fristen der Abschlussarbeit (Master-Thesis)
- § 22 Bewertung der Abschlussarbeit (Master-Thesis) und Kolloquium
- § 23 Credit Point-Vergabe im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen
- § 24 Zeugnis
- § 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Business Administration"
- § 26 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Schlussbestimmung

- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

Präambel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung legt Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf sowie zur Durchführung von Prüfungen des Master-Studienganges „Master of Business Administration (MBA)“ am Wildau Institute of Technology an der Technischen Fachhochschule Wildau fest. Sie wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Fachhochschule Wildau.

§ 2 Ziel und Leitbild des Studiengangs

(1) Der Studiengang führt berufsbegleitend zum Grad eines „Master of Business Administration (MBA)“ und besitzt das Profil eines „stärker anwendungsorientierten“ Masterstudiengangs.

(2) Zielsetzung des MBA ist die Befähigung von Personen mit einem ersten Hochschulabschluss, vor allem Ingenieuren und Naturwissenschaftlern, zur Übernahme von Führungsverantwortung im Unternehmen.

Im Vordergrund steht neben der Vermittlung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen insbesondere zur Entscheidungsunterstützung die Vermittlung von sozialen Kompetenzen. Einer der Schwerpunkte ist dabei die interkulturelle Dimension, die in der Mehrzahl der Module besonders thematisiert wird. Daneben stehen andere „Social Skills“ im Fokus wie z.B. Kommunikationsfähigkeit, Konfliktbewältigungsstrategien, Mitarbeiterführung und –motivation, Präsentationstechniken und Projektmanagement, die heute alle zu den zentralen Fähigkeiten einer Führungskraft gehören.

(3) Das in diesem MBA-Programm erworbene Fähigkeitsspektrum erlaubt es den Absolventen in Kombination mit dem vorab eingebrachten fachlichen Wissen und der vorhandenen Berufserfahrung, eine größere Unternehmenseinheit eigenverantwortlich zu leiten oder die Geschäftsführung eines kleineren Betriebes zu übernehmen bzw. im Führungsteam eines Großunternehmens aktiv mitzuwirken.

§ 3 Träger des Lehrangebotes

(1) Das Wildau Institute of Technology ist mit der Durchführung des MBA–Studiengangs von der Technischen Fachhochschule Wildau beauftragt. Die Zuständigkeit für das Curriculum sowie das Prüfungsverfahren liegt bei dem Fachbereich Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik. Durchführung von Lehre und Prüfungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erfolgt durch das Wildau Institute of Technology an der Technischen Fachhochschule Wildau e.V. (WIT).

(2) Die Koordination des Lehrangebotes und die Auswahl der Dozenten erfolgt durch das WIT.

(3) Als Dozenten fungieren Hochschullehrer der Technischen Fachhochschule Wildau oder anderer Hochschulen.

- (4) Praktiker aus der Wirtschaft mit einer dem MBA mindestens gleichwertigen Qualifikation sind nach Genehmigung durch das WIT und Information des Prüfungsausschusses berechtigt, Prüfungen durchzuführen und entsprechend den Vorgaben der Prüfungsordnung zu bewerten.

§ 4 Zugangsvoraussetzung und –verfahren

- (1) Zur Umsetzung der Zugangsvoraussetzungen wird vom Vorstand des WIT ein Zulassungsausschuss eingerichtet, der aus drei Dozenten des WIT besteht.
- (2) Im Rahmen der Bewerbung um Zulassung zum MBA-Studium müssen die Bewerber folgende Anforderungen erfüllen:
- a) Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, vorzugsweise auf ingenieurtechnischem oder naturwissenschaftlichem Gebiet, an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule.
 - b) Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens 2 Jahren nach Abschluss des Studiums.
 - c) Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens 213 Punkten oder Äquivalent.
 - d) Bewerber, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die eines ausländischen Hochschulabschluss besitzen, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (z.B. DSH-Prüfung).
- (3) Die in Absatz (2) genannten Anforderungen sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:
- Tabellarischer Lebenslauf
 - Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
 - Nachweis über Berufserfahrung
 - Kopie des TOEFL-Ergebnisses oder eines gleichwertigen Nachweises (Mindestanforderung TOEFL Computer Based: 213 Punkte)
 - qualifiziertes Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation zum MBA-Studium hervorgeht
- (4) Zeugnisse, die weder in deutscher noch in englischer Sprache abgefasst sind, müssen in eine dieser Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung muss offiziell beglaubigt und im Original beigelegt werden.
- (5) Auf Basis der eingereichten Unterlagen trifft der Zulassungsausschuss die Entscheidung, ob der Bewerber zur Auswahlprüfung eingeladen wird. Der Zulassungsausschuss hat die Möglichkeit, besonders qualifizierte Bewerber auch dann zur Auswahlprüfung einzuladen, wenn einzelne der in Absatz (2) genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Auswahlprüfung dient dem Zweck, die persönliche und fachliche Qualifikation des Bewerbers für die Teilnahme an dem MBA-Studium eingehender beurteilen zu können.
- (7) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Immatrikulation für das MBA-Studium.
- (8) Die Immatrikulation erfolgt nur, wenn ein Studienvertrag zwischen dem Bewerber und dem WIT abgeschlossen wurde.
- (9) Die Teilnahme an diesem Studiengang ist kostenpflichtig. Es sind Studiengebühren zu entrichten, die im Studienvertrag definiert sind.

§ 5 Studienberatung und -betreuung

- (1) Vor Aufnahme des Studiums wird den Bewerbern ein ausführliches Beratungsgespräch über die individuellen Ziele und Rahmenbedingungen des Studiums angeboten. Sie bekommen die Gelegenheit, sich auf dem Campus umzuschauen und persönliche Gespräche mit Verantwortlichen des Programms und beteiligten Dozenten zu führen.
- (2) Für den MBA-Studiengang bestellt der Vorstand des WIT einen Dozenten als Programmkoordinator für die Studienfachberatungen.
- (3) Die Studienfachberatung unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Lernmethoden im gewählten Studiengang und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.

§ 6 Zum Studium für Studierende mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Prüfungsleistungen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung grundsätzlich Rechnung getragen.

II. Struktur und Inhalt des Studienganges

§ 7 Studienumfang und -dauer

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points vergeben werden.
- (2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester in Teilzeitform und umfasst insgesamt mindestens 476 Präsenzstunden sowie mindestens 238 Stunden kontrolliertes Selbststudium bzw. insgesamt 60 Credit Points.
- (3) In allen vier Semestern werden Lehrveranstaltungen angeboten. Die Erarbeitung der Master-Thesis ist Bestandteil des vierten Semesters.
- (4) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (5) Ab dem 2. Semester werden Wahlpflichtmodule in Form zusammen hängender Spezialisierungen angeboten. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des WIT. Die Wahlpflichtmodule werden nur eröffnet, wenn sich eine ausreichende Zahl von Studierenden bis spätestens acht Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters in Listen eingeschrieben hat.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes des WIT kann die festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abgeändert werden.

§ 8 Die Module

Die Module inklusive Präsenzstunden und Credit Points sind gemäß des Studienplans vom WIT-MBA zu belegen (s. Anlage).

§ 9 Projektstudien

- (1) Die Studenten haben bei einzelnen Modulen Projektarbeiten einzeln oder im Team anzufertigen. Die studienbegleitende Projektarbeit zielt darauf ab, das erworbene theoretische Wissen ergebnisorientiert einzusetzen und für Fragestellungen aus der Wirtschaftspraxis Lösungsvorschläge zu erarbeiten.
- (2) Die Formulierung der Aufgabenstellung erfolgt durch den das Modul durchführenden Dozenten, der zugleich als Betreuer der Projektarbeit fungiert.
- (3) Für die Projektphasen wird für Rückfragen eine fachliche Betreuung durch den zuständigen Betreuer gewährleistet.

§ 10 Master-Thesis

Im vierten Semester ist eine Master-Thesis anzufertigen. Die Master-Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig zu bearbeiten.

III. Prüfungen und Zeugnisse

§ 11 Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium umfasst Fachprüfungen gemäß dem im Anhang ausgewiesenen Studienplan und die Master-Thesis.
- (2) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird bewertet und benotet.

§ 12 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungstermine der Module werden rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Die Veröffentlichung der Termine erfolgt im Internet.

§ 13 Prüfungsleistungen

- (1) Zu jedem Modul ist eine Prüfungsleistung auf eine oder mehrere der folgenden Arten zu erbringen:
 - a. durch eine Klausur
 - b. durch eine schriftliche Hausarbeit oder Projektarbeit
 - c. durch einen Vortrag (Referat)
 - d. durch eine mündliche Prüfung
 - e. durch eine andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistung.
- (2) Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend erbracht werden.
- (3) Die im Rahmen eines Moduls relevanten Einzelleistungen werden vom jeweils verantwortlichen Dozenten festgelegt und den Studenten mitgeteilt.
- (4) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen können Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form teilweise oder ganz durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

%-Anteil A an der Maximalleistung	Note	Bewertung	Definition
$95 < A \leq 100$	1,0	sehr gut	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
$90 < A \leq 95$	1,3	sehr gut	SEHRGUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
$85 < A \leq 90$	1,7	Gut	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
$80 < A \leq 85$	2,0	Gut	
$75 < A \leq 80$	2,3	Gut	
$70 < A \leq 75$	2,7	Befriedigend	
$65 < A \leq 70$	3,0	Befriedigend	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln
$60 < A \leq 65$	3,3	Befriedigend	
$55 < A \leq 60$	3,7	Ausreichend	
$50 \leq A \leq 55$	4,0	Ausreichend	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
$0 \leq A < 50$	5,0	nicht ausreichend	NICHT AUSREICHEND – es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können NICHT AUSREICHEND – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

- (2) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

In Zeugnissen wird zusätzlich der auf eine Stelle nach dem Komma gerundete erzielte Durchschnitt der einzelnen Prüfungsergebnisse festgehalten.

- (3) Die Note aus Abs. (1) und (2) wird ergänzt durch eine (relative) ECTS-Note. Die Studierenden, die das Modul erfolgreich bestanden haben, erhalten folgende Noten:

Note	Kriterium
A	die besten 10%
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Hierbei bezieht sich die angegebene Prozentzahl auf die Gesamtzahl derer, die das Modul bestanden haben.

Die Studierenden, die ein Modul nicht bestanden haben, werden mit der Note F ("Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können") bzw. FX („Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich") beurteilt.

- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn eine mindestens ausreichende Leistung (Note 4,0 oder besser) erzielt wurde. Das WIT gibt dem Prüfling das Prüfungsergebnis spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekannt.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt und ordnungswidriges Verhalten

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Über die Anerkennung als wichtiger Grund entscheidet der Prüfungsausschuss. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe hat der Kandidat dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Kandidaten muss dieser ein ärztliches Attest vorlegen.

- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Auch in diesen Fällen gilt die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann die Prüfung zwei Mal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt das Modul als nicht bestanden. Ein weiterer Versuch ist ausgeschlossen. Nichtbestandene Prüfungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (2) Jeder Dozent hat nach Bekanntgabe der Noten den Studierenden Gelegenheit zur Einsicht in die Prüfungsergebnisse und Erläuterungen zu gewähren.
- (3) Die in einer Wiederholungsprüfung erreichte Note ist die Prüfungsnote.
- (4) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich.

§ 17

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen aus einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden nicht anerkannt.
- (2) Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in einem akkreditierten MBA-Studiengang mit einer wirtschafts- bzw. managementorientierten Ausrichtung erbracht wurden.
- (3) Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz (2) fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, d.h., wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Institution im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die ECTS-Regelungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 18

Prüfungsausschuss

- (1) Für den MBA-Studiengang wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik auf Vorschlag des WIT ein Prüfungsausschuss gewählt. Er besteht aus:
- Drei Professoren, die vom WIT Lehraufgaben im MBA-Programm übertragen bekommen haben, wovon mindestens zwei dem Fachbereich Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik angehören,
 - dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik,
 - einem sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik und
 - einem Studierenden des Fachbereichs Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und ist zuständig für Entscheidungen gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der WIT-Vorstand informiert sich regelmäßig bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Arbeit des Ausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und die Themenstellung der Master-Thesis. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer für die einzelnen Module sind jeweils die dort lehrenden Dozenten. Prüfer im Abschlusskolloquium sind der Betreuer sowie der Gutachter der Master-Thesis.
- (2) Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.
- (3) Die Bewertung der Abschlussarbeit (Master-Thesis) erfolgt durch einen Betreuer und einen weiteren Gutachter.
- (4) Betreuer und Gutachter müssen an der TFH Wildau eine Professur oder einen Lehrauftrag am WIT im Rahmen des postgradualen MBA-Studiengangs innehaben. Der Kandidat kann den Betreuer aus dem berechtigten Personenkreis frei wählen und muss dessen Einverständnis dem Prüfungsausschuss schriftlich übermitteln. Der Gutachter wird vom Prüfungsausschuss benannt.

§ 20 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit (Master-Thesis)

- (1) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt nach Abschluss des dritten Semesters. Der (formlose) Antrag auf die Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und enthält die persönlichen Daten des Studierenden, das beantragte Thema mit stichpunktartiger Inhaltsangabe sowie die Unterschrift des betreuenden Dozenten.
- (2) Die Annahme der Abschlussarbeit setzt voraus, dass alle Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21 Art, Durchführung und Fristen der Abschlussarbeit (Master-Thesis)

- (1) Zum Erwerb des MBA-Grades muss jeder Studierende eine Abschlussarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten mit spezifischem Bezug zur gewählten Spezialisierung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss von jeder Lehrkraft des WIT ausgegeben und betreut werden.

- (3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 18 Wochen.
- (4) Der Text der Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei deutschen Abschlussarbeiten muss ein englischer Abstract ergänzt werden.
- (5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst, die verwendeten Quellen deutlich gekennzeichnet hat und er einer Veröffentlichung durch das WIT ganz oder in Teilen zustimmt.
- (6) Bei Versäumnis der Frist gilt die Arbeit als nicht bestanden.

§ 22

Bewertung der Abschlussarbeit (Master-Thesis) und Kolloquium

- (1) Die Bewertung der Abschlussarbeit umfasst die Beurteilung der schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung im Rahmen eines Kolloquiums.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachtern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der die Arbeit betreut hat.
- (3) Die schriftliche Arbeit gilt als bestanden, wenn beide Gutachter eine Note von mindestens ausreichend (4,0) vergeben. Bei Nichtbestehen kann die Arbeit einmal wiederholt werden.
- (4) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter um mehr als zwei Noten voneinander ab oder wird die Arbeit schlechter als 4,0 bewertet, kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einer Bewertung beauftragen. In diesem Fall legt die endgültige Bewertung der Prüfungsausschuss fest.
- (5) Nach Abgabe der Abschlussarbeiten findet zum Ende des 4. Semesters ein öffentliches Kolloquium statt, an dem die Kandidaten des jeweiligen Studienjahres, die Betreuer und zweiten Gutachter der Arbeiten teilnehmen.
- (6) Hierzu zugelassen werden nur Kandidaten mit erfolgreich abgeschlossener schriftlicher Abschlussarbeit. In diesem Kolloquium hat jeder Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit einzeln zu präsentieren, d.h. sie in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens eine halbe Stunde und maximal eine Stunde pro Kandidat.
- (7) Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn beide Gutachter eine Note von mindestens ausreichend (4,0) vergeben. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung im Rahmen einer mündlichen Prüfung zu einem späteren Termin möglich.
- (8) Der Termin des Kolloquiums wird vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn des 4. Semesters festgelegt und veröffentlicht.
- (9) Die Gesamtnote für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Note der Master -Thesis und der Note des Kolloquiums zusammen.

§ 23

Credit Point-Vergabe im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Für die Module, in denen ein Leistungsnachweis erbracht wurde, werden jeweils maximal sechs Credit Points vergeben. Insgesamt werden für alle Module 44 Credit Points vergeben.

- (2) Für die bestandene Master-Thesis und das zugehörige Kolloquium werden insgesamt 16 Credit Points (15 CPs für die Master-Thesis, 1 CP für das Kolloquium) vergeben.
- (3) Aus allen differenzierten Modulbewertungen und der Master-Thesis wird ein gewichteter Mittelwert M als Gesamtprädikat gebildet. Die Gewichtung erfolgt über die Credit Points (CP):

$$M = \sum (Note \times CP) / \sum CP$$

§ 24 Zeugnis

- (1) Über die Gesamtleistung wird ein Zeugnis erstellt, das vom Präsidenten der TFH Wildau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.
- (2) Das Zeugnis enthält eine Auflistung der Module, das Thema und die Gesamtnote der Abschlussprüfung, daneben die bei diesen Teilleistungen erzielten Noten sowie das Gesamtprädikat M .
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt.

§ 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Business Administration"

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of Business Administration (MBA)" beurkundet. Die gewählte Spezialisierung wird im Zeugnis ausgewiesen.
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten der TFH Wildau und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des WIT unterzeichnet und mit dem Siegel der TFH Wildau versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung zu (1) oder (2) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad "Master of Business Administration" einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 27
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

III. Schlussbestimmung

§ 28
Inkrafttreten

1. Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle MBA-Studiengänge ab MBA 2006.
2. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Business Administration (MBA) vom 24.10.2006, veröffentlicht in Amtliche Mitteilung Nr. 15/2006, verliert damit ihre Gültigkeit.

Wildau, 01.08.2007



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident